

Az.: 6 D 19/22  
6 K 1353/21



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Polizeidirektion Görlitz  
Conrad-Schiedt-Straße 2, 02826 Görlitz

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 31. Januar 2023

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. April 2022 - 6 K 1353/21 - geändert. Dem Kläger wird für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe unter Beordnung von ..... bewilligt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Versagung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren erster Instanz durch das Verwaltungsgericht hat Erfolg. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung der Prozessbevollmächtigten des Klägers liegen vor.
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bedürftige in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Somit muss der Erfolg nicht gewiss sein, sondern es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. September 2014 - 1 D 71/14 -, juris Rn. 2).
- 3 Nach diesem Maßstab steht dem Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat ergeben, dass der Kläger weder über zur Rechtsverteidigung einzusetzendes Einkommen noch über einzusetzendes Vermögen verfügt.

- 4 Seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren 6 K 1353/21 kommt nach obigem Maßstab auch hinreichende Aussicht auf Erfolg zu. § 81b 2. Alt. StPO (i. d. bis 30. September 2022 geltenden F. d. B. v. 7. April 1987 [BGBl. I S. 1047]) a. F. § 81b Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StPO n. F. stellt hinsichtlich der Notwendigkeit nicht (nur) auf den Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung, sondern auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Vornahme der Maßnahmen ab. Im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle einer noch nicht vollzogenen Anordnung kommt es deshalb für die Notwendigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen auf die Sachlage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz an (BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2018 - 6 C 39.16 -, juris Rn. 20). Nach den vom Kläger erstmals mit der Beschwerdebegründung vorgelegten Unterlagen aus den gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren ist derzeit offen, ob die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen auf Grundlage von § 81b 2. Alt. StPO notwendig war und noch notwendig ist.
- 5 Die Notwendigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen beurteilt sich danach, ob der im Strafverfahren festgestellte Sachverhalt nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls - insbesondere angesichts der Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen im strafrechtlichen Anlassverfahren zur Last gelegten Straftaten, seiner Persönlichkeit sowie unter Berücksichtigung des Zeitraums, während dessen er strafrechtlich nicht (mehr) in Erscheinung getreten ist - Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen - den Betroffenen schließlich überführend oder entlastend - fördern könnten (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2022 - 6 A 482/20 -, juris Rn. 8).
- 6 Zwar sind Sexualdelikte regelmäßig von einer besonderen Veranlagung oder Neigung des Täters geprägt und bergen damit statistisch betrachtet eine signifikant höhere Rückfallgefahr, wenn nicht die Tatumstände und alle weiteren bedeutsamen Faktoren auf eine zu erwartende Einmaligkeit der Tat hindeuten (vgl. BayVGH, Beschl. v. 4. November 2021 - 10 B 12.2078 -, juris Rn. 25; OVG Saarland, Beschl. v. 13. März 2009 - 3 B 34/09 -, juris Rn. 33 ff.). Dem im Beschwerdeverfahren vorgelegten Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Görlitz vom 3. November 2021 - 640 JS 1680/21/bz - zufolge bestehen indes erhebliche Zweifel daran, dass noch ein hinreichender Restverdacht besteht, dass sich der Kläger einer Vergewaltigung oder

einer sexuellen Nötigung schuldig gemacht hat. Soweit das Verwaltungsgericht die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen unabhängig davon für notwendig erachtet, weil gegen den Kläger auch Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung und Körperverletzung geführt wurden, sind auch diese im genannten Einstellungsbeschluss allesamt nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung bestehe. Ob sich hieraus gleichwohl eine Notwendigkeit zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ableiten lässt, bedarf weiterer Aufklärung im Hauptsacheverfahren.

7 Die Beiordnung der Prozessbevollmächtigten findet ihre Rechtsgrundlage in § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO.

8 Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO ausgeschlossen.

gez.:  
Dehoust

Drehwald

Groschupp